

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Schleswig-Flensburg für die Kommunalwahl am 06.05.2018

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 06.05.2018 auf.

In den 23 Wahlkreisen des Kreises Schleswig-Flensburg ist jeweils eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter und für das Wahlgebiet des Kreises sind insgesamt 22 Listenvertreterinnen oder Listenvertreter zu wählen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig; weder politische Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Listenwahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag mit beliebig vielen Vertreterinnen oder Vertretern einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Maßgebend für Form und Inhalt der Wahlvorschläge mit Anlagen sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung in der aktuellen Fassung.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 55. Tag vor der Wahl (das ist der 12.03.2018) bis 18.00 Uhr bei mir im Schleswiger Kreishaus, Flensburger Straße 7, einzureichen.

Ich bitte jedoch, die Einreichung nach Möglichkeit so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können. Es empfiehlt sich, bereits Mitte Februar 2018 die Wahlvorschläge spätestens einzureichen.

Schleswig, den 22.09.2017

Der Kreiswahlleiter
des Kreises Schleswig-Flensburg


Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat